

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021)

Wien, am 05.07.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für Justiz für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Der Maßnahmenvollzug verfolgt mit der „Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ (nun „Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum“), der „Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher“ und der „Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter“ (nun „Unterbringung von gefährlichen Rückfalltätern und gefährlichen terroristischen Straftätern in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter“) ein anderes Ziel als der Strafvollzug. Das Ziel war und ist es mit der Unterbringung den Zustand von betroffenen Personen so weit zu bessern, dass von ihnen keine weitere Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung zu erwarten ist. Es soll die öffentliche Sicherheit gewährleistet und gleichzeitig für die erforderliche medizinische Behandlung sowie die Resozialisierung der betroffenen Personen gesorgt werden. Die Unterbringung selbst soll keine Strafe für die betroffene Person darstellen.

Der Österreichische Behindertenrat weist darauf hin, dass der Entwurf neben durchaus positiven Aspekten wesentliche Probleme enthält. Insbesondere ist festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf nur einen Teil des Gesamtvorhabens ausmacht. Eine tatsächliche Besserung des Maßnahmenvollzugs kann erst eintreten, wenn die anderen Teilbereiche, wie die tatsächliche Errichtung von forensisch-therapeutischen Zentren, die gesicherte Finanzierung der Betreuung vor, während und nach der Unterbringung und die Schaffung eines eigenen Maßnahmenvollzugsgesetzes mit entsprechendem Rechtsschutz, ebenfalls umgesetzt werden. Der vorliegende Entwurf stellt einen guten ersten Schritt in diese Richtung dar, alleine ist er aber nicht ausreichend.

Zu den einzelnen Regelungen

Änderung des StGB:

Ad Änderung der Überschrift zu § 21 StGB „Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum“

Die Änderung der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher in ein forensisch-therapeutisches Zentrum ist grundsätzlich zu begrüßen. Es war bereits Inhalt der Forderung der Plattform Maßnahmenvollzug mehrere Anstalten im Vorbild des forensischen Zentrums Asten zu schaffen. Jedoch ist laut dem Regierungsprogramm nur eine (!) weitere Sonderanstalt geplant. Dies ist vor allem in Hinblick auf die dramatisch gestiegenen Unterbringungszahlen nicht ausreichend. Bestehende Abteilungen sollen umgewidmet und nach Möglichkeit verbessert werden.

Departments für nach § 21 (2) StGB Untergebrachte sollen laut Regierungsprogramm, zwar baulich getrennt, aber möglichst auf dem Areal einer bestehenden Justizanstalt errichtet werden. Dies kann zu einer Spannung mit dem Abstandsgebot führen, das ua eine räumliche und strukturelle Trennung verlangt.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats:

Errichtung mehrerer forensischer Einrichtungen nach dem Vorbild des Forensischen Zentrums Asten iSd flankierenden Maßnahmen der Plattform Maßnahmenvollzug.

Ad § 21 (1) StGB

Die Erläuterungen sprechen selbst davon, dass bei der bestehenden Formulierung des § 21 (1) StGB der Ultima-Ratio-Charakter der Unterbringung nicht hervorgehoben wird. Die Verwendung des Wortes „sonst“ führt nicht dazu, dass die Maßnahme als letztes Mittel verstanden wird. In dem vorgeschlagenen Entwurf wird diese Formulierung, insbesondere das Wort „sonst“, aber beibehalten.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Um den Ultima-Ratio-Charakter besser zu betonen, kann die Wortfolge „*ist als letztes geeignetes Mittel in einem forensisch-therapeutischen Zentrum unterzubringen*“ in § 21 (1) StGB verwendet werden.

Analog dazu § 21 (2) StGB

Ad § 21 (3) StGB

Aufgrund einer Kompromisslösung kann die Anlasstat grundlegend jede Handlung sein, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist. Als zusätzliche Hürde sollen alle Handlungen mit einem Strafraumen unter drei Jahren Freiheitsstrafe nur dann zu einer Maßnahme führen, wenn besondere Umstände gegeben sind. Dazu gehört die besonders hohe Gefährlichkeit des Täters. Weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen gibt es eine Erklärung, was mit „*besonders hoher Gefährlichkeit*“ gemeint ist. Es wird den Sachverständigen bzw den Gerichten überlassen, die Definition vorzunehmen. Wird diese Gefährlichkeit niedrig angesetzt, würden weiterhin einfache Vergehen zur Unterbringung führen können. Legen die Gerichte den Begriff aber streng aus, käme es zu einer Anhebung des Strafraumens auf über drei Jahre, wie sie von der hL und der Arbeitsgruppe zum Maßnahmenvollzug gewünscht wurde.

Art 14 UN-BRK spricht davon, dass Menschen nicht aufgrund ihrer psychischen Krankheit zwangsuntergebracht werden können. Der EGMR lässt dies zu, wenn das Element der Fremd- bzw Selbstgefährdung vorliegt. Bei leichten Straftaten, die nicht mit über drei Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert sind (Vergehen), ist das Element der Fremd- bzw Selbstgefährdung nicht erkennbar. Insbesondere aus dem Grund der Verhältnismäßigkeit ist der Grundrechtseingriff wegen eines Vergehens nicht gerechtfertigt. Auch die zusätzliche Hürde der „*besonders hohen Gefährlichkeit*“ ist wegen der unsicheren Definition nicht geeignet, unrechtmäßige Zwangsunterbringungen zu verhindern.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Der Strafraumen für die Unterbringung nach § 21 StGB ist - wie es einheitlich von der hL, dem EGMR, den Expert*innen und der Plattform Maßnahmenvollzug gefordert wird - auf über drei Jahre anzuheben. Der zweite Halbsatz des § 21 (3) StGB mit der Regelung über die besonders hohe Gefährlichkeit kann ersatzlos gelöscht werden.

Ad § 23 (1a) StGB

Bei der Regelung über terroristische Straftäter ist auffällig, dass die betroffene Person nur das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, wobei für die Vortat auf das Vollenden des 16. Lebensjahres abgestellt wird. Damit werden junge Erwachsene für 5 Jahre in Anstalten für gefährliche Rückfalltäter untergebracht. Nach § 23 (1) StGB hingegen werden gefährliche Rückfalltäter erst ab Vollendung des 24. Lebensjahres untergebracht und die Vortat muss nach Vollendung des 19. Lebensjahres erfolgt sein. Diese Unterscheidung ist nicht gerechtfertigt.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Das Alter für die Unterbringungen von gefährlichen Rückfalltätern nach § 23 (1) StGB und für gefährlichen terroristischen Straftätern nach § 23 (1a) StGB soll aneinander angeglichen werden. Somit muss sowohl für die Unterbringung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 1a die Vollendung des 24. bzw des 19. Lebensjahres abgestellt werden.

Ad § 25 (1) StGB

Bis auf die Maßnahme nach § 21 StGB ist es eine unbefristete Freiheitsentziehung, die insbesondere ein Leben lang andauern kann, nirgendwo in der österreichischen Rechtsordnung vorgesehen. Selbst das Anführen einer terroristischen Vereinigung nach § 278b StGB ist mit einem Strafrahmen bis zu 15 Jahren begrenzt. Nach der Ansicht des Österreichischen Behindertenrats ist deswegen auch die Dauer der mit der Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme in jedem Fall zu begrenzen.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Die Dauer der mit der Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme ist auf maximal 15 Jahre zu begrenzen. § 25 (1) StGB kann anstelle von Satz 1 und 2 folgenden Satz beinhalten: *„Vorbeugende Maßnahmen sind auf maximal 15 Jahre anzuordnen.“*

Ad § 25 (3) und (4) StGB

Die Klarstellung, dass innerhalb eines Jahres nicht nur die Überprüfung der Unterbringung nach § 21 sowie § 23 StGB, sondern auch die Entscheidung darüber zu erfolgen hat, ist zu begrüßen. Ebenso die Pflicht bei der Unterbringung nach § 22 StGB innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden. Damit entspricht der österreichische Gesetzgeber dem Urteil des EGMR.

Änderung der StPO

Ad § 430 (1) StPO

Die Notwendigkeit eines ärztlichen Gutachtens ist unumstritten. In diesem Zusammenhang wird nochmal die Forderung der Plattform Maßnahmenvollzug, auch klinisch-psychologische Experten als Sachverständige einzusetzen, in Erinnerung gerufen.

Allgemein sollten Kriterien zur Qualität des Gutachtens, aufgrund dessen eine Person in einer Maßnahme untergebracht werden kann, festgelegt werden. Dies dient auch dazu, die Treffsicherheit von Einweisungsentscheidungen zu erhöhen oder zumindest die Entscheidungen nachvollziehbarer zu gestalten. Die Kriterien für die Qualität der Gutachten müssen dabei österreichweit festgelegt werden.

Die ausdrückliche Erstreckung des Gutachtens auf die Möglichkeit von Alternativen zur Unterbringung ist zu begrüßen. Damit wird einer Forderung der Plattform Maßnahmenvollzug begegnet. Die Möglichkeit, nicht mehr nur zwei Sachverständige, sondern mehrere bei der Vernehmung beizuziehen, ist ebenfalls zu begrüßen. Es ist jedoch festzuhalten, dass es für die Umsetzung dieser Vorgaben auch eine entsprechende Anzahl an geeignete Sachverständige geben muss.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Erarbeitung von Qualitätskriterien für Gutachten, die zu einer Unterbringung führen können. Für die Ermittlung dieser soll eine eigene Expert*innengruppe eingesetzt werden.

Ad § 431 StPO (Vorläufige Unterbringung)

Bei der vorläufigen Unterbringung ist die unterschiedliche Herangehensweise bei § 21 (1) StGB und § 21 (2) StGB zu beachten. Es kommt nur dann zu einer vorläufigen Unterbringung für Personen, die unter § 21 (2) StGB fallen, wenn diese nicht ohne Schwierigkeiten in einer Justizanstalt angehalten werden können. Aus den – von den Materialien selbst – genannten Gründen, dass oft nicht klar ist, ob eine Person schlussendlich nach § 21 (1) StGB oder § 21 (2) StGB untergebracht wird, ist diese Unterscheidung im Ermittlungsverfahren nicht verständlich. Das Argument, dass es keine adäquaten Unterbringungsmöglichkeiten gibt, wäre durch die Schaffung dieser - wie es die Plattform Maßnahmenvollzug fordert - zu begegnen.

Die ausdrückliche Erwähnung von Alternativen zur vorläufigen Unterbringung in § 431 (4) StPO ist positiv zu bewerten. Ebenso das Zuziehen der Bewährungshilfe und der Durchführung einer Sozialnetzkonferenz. Es ist auch an dieser Stelle aber zu betonen, dass die Umsetzung in der Praxis davon abhängen wird, ob es genügend Mittel für entsprechende ambulante Unterstützungsmaßnahmen geben wird. Es benötigt eine gesicherte Finanzierung.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Gleichstellung der Voraussetzungen der vorläufigen Unterbringung für Personen, gegen die nach § 21 (1) StGB bzw § 21 (2) StGB ermittelt wird. Schaffung eigener forensisch-therapeutischer Zentren, in denen - getrennt von den rechtskräftig Unterbrachten - Personen auch vorläufig untergebracht werden können.

Ad § 432 StPO

An dieser Stelle wird auf die überdurchschnittliche Aus- und Belastung von Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie hingewiesen, die bereits durch die

Stellungnahme des Rechnungshofes und dessen Bericht „Psychiatrische Versorgung in Krankenanstalten in Kärnten und Tirol“ angezeigt wurde. Die gesicherte Finanzierung ist sowohl für Anstalten und Zentren als auch für die Nachversorgung von betroffenen Personen notwendig!

Ad § 434 (2) und § 434b (4) bzw § 434d (1) und (2) StPO

Für die Unterbringung iSd § 21 StGB soll immer - außer das Geschworenengericht ist zuständig - nur das große Schöffengericht zuständig sein. Diese Verfahrensbestimmungen anerkennt den besonderen einschneidenden Charakter einer Entscheidung über eine Unterbringung und sind zu begrüßen.

Auch die Klarstellung in § 434b (4) StPO, dass keine Unterbringung ausgesprochen werden darf, wenn kein Verteidiger bzw Sachverständiger anwesend ist, stärkt die Stellung der betroffenen Person im Verfahren. Zuvor bestand die Unsicherheit, ob die Teilnahme des Sachverständigen durchgehend notwendig war.

Ad § 434d (4) StPO

Bei der Unterbringung aufgrund mehrerer Taten wird festgehalten, dass diese nur einmal anzuordnen ist. Ob die Unterbringung nach § 21 (1) StGB oder § 21 (2) StGB zu erfolgen hat, richtet sich nach den Umständen der Tat, die am kürzesten zurückliegt. Diese Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit der betroffenen Person nach der kürzesten zurückliegenden Tat, ist nicht einleuchtend. Es ist vielmehr auf die tatsächlich vorliegende psychische Krankheit abzustellen. Dabei können auch schubhafte Verläufe vorkommen. Somit könnte die kürzeste zurückliegende Tat zwar iSd § 21 (2) StGB unter Zurechnungsfähigkeit passiert sein, die gesamte Krankheit aber eher dazu geeignet sein, die Zurechnungsfähigkeit des Betroffenen auszuschließen.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

An § 434d (4) StPO könnte die Phrase „, *solange keine anderen Umstände dagegen sprechen*“ eingesetzt werden. Der letzte Satz dieses Absatzes würde demnach lauten: „*Ob die Unterbringung in einem solchen Fall nach § 21 Abs. 1 oder 2 StGB angeordnet wird, richtet sich nach den Umständen der am kürzesten zurückliegenden Tatbegehung, solange keine anderen Umstände dagegen sprechen.*“

Ad Überschrift zu § 434f StPO

Die Überschrift „Rechtsmittel“ ist in den Fließtext zu § 434e StPO gerutscht und müsste entsprechend einer Überschrift formatiert werden.

Änderung der StVG

Ad § 157a StVG

Das vorläufige Absehen vom Vollzug der Unterbringung anstelle der Nachsicht der Unterbringung ist zu begrüßen. Dadurch werden iSd Abstandsgebots die

Maßnahmen der Unterbringung von einer Haft unterschieden. Auch der stärkere Standpunkt des Bewährungshelfers entspricht den Forderungen der Plattform Maßnahmenvollzug.

Ad § 157a (6) StVG

Das Gericht kann die Probezeit für das vorläufige Absehen vom Vollzug in den letzten sechs Monaten auf höchstens drei Jahre verlängern. Diese Verlängerung kann auch mehrfach geschehen. Durch die mehrfachen Verlängerungen hat die Probezeit keinen maximalen Zeitraum. Dieses endlose Setzen von Bedingungen, die die betroffene Person erfüllen muss, ist nach Ansicht des Österreichischen Behindertenrats unzulässig.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Der letzte Satz in § 157a (6) StVG („*Dies kann auch mehrfach geschehen.*“) ist zu löschen.

Ad § 157c (4) StVG

Ist die betroffene Person nicht entscheidungsfähig, kann eine Behandlung nur mit (schriftlicher) Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgen. Es ist festzuhalten, dass eine medizinische Behandlung einer entscheidungsunfähigen Person nur unter der Einhaltung der zivilrechtlichen Bestimmungen nach §§ 252 ff ABGB erfolgen kann. Dabei sind die Notwendigkeit des medizinischen Eingriffs sowie die Genehmigung durch das Gericht immer zu beachten.

Ad § 157g und § 157h StVG (Krisenintervention)

Die Aussetzung des vorläufigen Absehens vom Vollzug für höchstens drei Monate als Möglichkeit, um auf das Nicht-Befolgen von Bedingungen zu reagieren, ist zu begrüßen. Damit hat das Gericht neben dem Widerruf ein weiteres Instrument, um auf Einzelfälle eingehen zu können.

Ad Überschrift zu § 157i StVG

In der Überschrift zu § 157i StVG „*Begehung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten durch den Betroffenen*“ fehlt das Wort „*Tat*“ bzw „*Handlung*“.

Allgemeines

Da es im Zuge der Unterbringung zur gleichzeitigen Behandlung und infolgedessen zum Verabreichen von Medikamenten mit sedierender Wirkung kommen kann, ist es notwendig, für den ausreichenden Schutz der untergebrachten Personen zu sorgen. Da eine solche Behandlung eine Freiheitsentziehung darstellt, braucht es eine Stelle, die diese überwacht. Die Patientenanwaltschaft wäre die beste Wahl dafür.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Erweiterung der Kompetenzen der Patientenanwaltschaft auf alle in einer Maßnahme befindlichen Personen.

Änderung der JGG 1988

Ad Allgemeines

Der Österreichische Behindertenrat spricht sich entschieden dagegen aus, Minderjährige und junge Erwachsene mit psychischen Krankheiten unter Maßnahmenvollzug stellen zu können. Damit ist sowohl die Unterbringung nach § 21 (1) und (2) StGB, als auch die Unterbringung nach § 22 StGB sowie nach § 23 (1a) StGB gemeint. Die Materialien sprechen selbst davon, dass nach medizinischen Erkenntnissen das menschliche Hirn bis zum 25. Lebensjahr braucht, um sich vollständig zu entwickeln. Eine Unterbringung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist demnach nicht zielführend.

Die strengeren Einweisungskriterien (Anlasstat mit lebenslanger Freiheitsstrafe bzw mindestens 10 Jahre Strafe), die Reduktion der Unterbringung nach § 21 StGB und nach § 23 (1a) StGB auf 15 und 5 Jahren, die halbjährliche Überprüfung und der zwingende Einsatz eines kinder- und jugendpsychiatrischen Sachverständigen stellen zwar Verbesserungen zu den geltenden Bestimmungen zum Maßnahmenvollzug dar, jedoch ist die Unterbringung von jungen Erwachsenen und Jugendlichen zum Teil nach Verbüßung ihrer Haft aus Sicht des Österreichischen Behindertenrats geeignet, um den weiteren Lebensweg dieser Menschen maßgeblich zu verschlechtern.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Löschung des Siebten Hauptstücks des JGG 1988 und die Klarstellung, dass nur Personen, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, unter den Maßnahmenvollzug fallen können.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Mag. Michael Svoboda

Mag.a Stefanie Lagger-Zach